

Satzung

1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „**Förderverein Gustav-Werner-Schule Ulm e. V.**“.

1.1. Der Verein wurde am 23.03.1977 erstmalig ins Vereinsregister eingetragen.

1.2. Er hat seinen Sitz in der Gustav-Werner-Schule, Böfinger Weg 28 in 89075 Ulm.

2. Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Gustav-Werner-Schule und des Gustav-Werner-Schulkindergartens in Trägerschaft der Stadt Ulm. Eine solche Unterstützung kann auch anderen Körperschaften im In- und Ausland gewährt werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und soll zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen, die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit unterstützen, auch Zuschüsse zum Aufenthalt im Schullandheim oder für Klassenfahrten gewähren. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt aber voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Körperschaften im Ausland haben die beschafften Mittel für der Art nach steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO.

2.2 Darüber hinaus ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung ein weiteres Anliegen des Vereins, die durch die fachliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung während des Schulbesuchs und in der Freizeit verwirklicht wird. Dies gilt auch für ehemalige Schüler, die Mitglied im Förderverein sind.

2.3. Der Verein kann im Rahmen des § 53 AO auch einzelne Schüler und Familien in besonderen Notlagen unterstützen, um die Schule bzw. den Schulkindergarten in ihren Bemühungen um Bildung und Erziehung zu unterstützen.

2.4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Institutionen an, die für Menschen mit geistiger Behinderung tätig sind, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

2.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Mitgliedschaft

3.1. Alle Personen, die bereit sind, die in § 2 der Satzung niedergelegten Zwecke des Vereins zu fördern, können Mitglied werden.

3.2. Ebenso können Firmen und andere juristische Personen Mitglieder des Vereins werden.

3.3. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über eventuelle beitragsfreie Mitgliedschaften entscheidet der gf Vorstand.

3.4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den Antrag.

3.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

3.6. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.7. Mitglieder, die die Zwecke des Vereins nicht mehr unterstützen, gegen die Interessen des Vereins handeln bzw. ihren Mitgliederpflichten, wie z.B. Beitragszahlung nicht mehr nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4. Einkünfte

4.1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden und andere Zuwendungen
3. Erträgen des Vereinsvermögens
4. sonstigen Einnahmen (z. B. Veranstaltungen)

4.2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Siehe auch 3.3.

4.3. Spenden kann jede natürliche oder juristische Person in beliebiger Höhe.

4.4. Auf Wunsch erhalten Mitglieder und Spender eine Zuwendungsbescheinigung. Sowohl Beiträge als auch Spenden sind steuerrechtlich als Zuwendungen abzugsfähig.

5. Verwendung der Mittel des Vereins

5.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnis-

mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unkosten, die der Wahrnehmung des Vereinsinteresses nach Zustimmung durch den Vorstand entstehen, werden vergütet.

5.3. Der Verein ist berechtigt, Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen zu zahlen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

7. Geschäftsführender (gf) Vorstand

7.1. Der gf Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Kassenverwalter/in und dem/der Schriftführer/in.

7.2. Die Wahl des gf Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die Amtsdauer verlängert sich gegebenenfalls bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung.

7.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowie in allen Belangen nach außen gemäß § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

7.4. Der gf Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben unter sich. Diese Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung beschrieben.

7.5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, d. h., die Ehrenamtszuschale darf gezahlt werden.

7.6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des gf Vorstands durch Wegzug oder Tod werden dessen Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem Vereinsmitglied übernommen.

8. Erweiterter (erw) Vorstand

8.1. Der erw Vorstand wird gebildet aus dem gf Vorstand und den Beiräten.

8.2. Beiräte sind Kraft Amtes eine Abordnung der Schulleitung, Leiter/in des Kindergartens, Leiter/in der Frühförderstelle und der/die jeweils gewählte Elternbeiratsvorsitzende.

8.3. Der erw Vorstand hat die Aufgabe, über die grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und über die Verwendung der Vereinsmittel zu beraten und zu entscheiden.

8.4. Der erw Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

8.5. Über die Sitzungen des erw Vorstands ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss mindestens 2 Wochen vor der nächsten Sitzung jedem Vorstandsmitglied zugänglich sein.

9. Mitgliederversammlung (MGV)

9.1. Die ordentliche MGV findet einmal im Jahr im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstands
5. Bestätigung oder Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands
6. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
7. Wahl des Kassenprüfers für die Amtszeit des Vorstands

9.2. Die MGV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

9.3. Die MGV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Einladung und Tagesordnung müssen 2 Wochen vor dem Termin schriftlich versandt worden sein. Versand ist auch per E-Mail möglich.

9.4. Eine außerordentliche MGV ist bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden oder auf Veranlassung eines Viertels der Mitglieder einzuberufen. Wichtigkeit liegt dann vor, wenn die Mehrheit des gf Vorstands oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies für wichtig erachtet (Einladungsprozedere wie unter 9.3.).

9.5. Die MGV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die MGV aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.

9.6. Die MGV kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

9.7. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.8. Über die Beschlüsse der MGV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und vor der Versendung vom Versammlungsleiter bestätigt wird.

10. Auflösung des Vereins

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck (Tagesordnungspunkt) einen Monat vorher einberufene MGV beschlossen werden.

10.2. Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sein. Ist diese MGV nicht beschlussfähig, muss sie erneut einberufen werden.

10.3. Die zweite MGV ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

10.4. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10.5. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen im Sinne des 2.1. zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel wird von der Mitgliederversammlung gefasst.

11. Verschiedenes

11.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2. Soweit in der vorstehenden Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

11.3. Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

11.4. Diese Version wurde durch die MGV am **12.05.2016** bestätigt und am **16.08.2016** ins Vereinsregister eingetragen.